

Vereinsstatuten

Red Eight Entfelden

Pool Billard und Snookerclub

mit Sitz in Unterentfelden AG



I) Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Red Eight Entfelden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Red Eight Entfelden befindet sich im Billard 88 am Schinhuetweg 3/5 in Unterentfelden AG. Das Billard 88 gilt als Lokalität und Treffpunkt für Versammlungen.

II) Zweck

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt das Verbessern der Fähigkeiten im Pool Billard- und Snookerspiel, sowie die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Zur Förderung des Pool Billard- und Snookersports soll aktiv Anschluss an die nationalen Verbände und zu anderen Billard- und Snookervereinen gesucht werden. So kann der Club seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich lizenzieren zu lassen und Turniere auf nationaler Ebene zu spielen. Dazu gehören auch die zentralen Aufgaben der Vorbereitung und Leitung von Open- und Qualifikationsturnieren im Billard 88 in Unterentfelden AG.

Artikel 4 Neutralität

Red Eight Entfelden ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

III) Mitgliedschaft

Artikel 6 Clubmitgliedschaft

Clubmitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Billard- und / oder Snookerspiel zeigt und Lust hat, sich regelmässig mit den Mitgliedern des Red Eight Entfelden zu treffen und / oder an Turnieren teilzunehmen. Um als Clubmitglied aufgenommen zu werden ist ein einfacher Mehrheitsentscheid des Vorstands nötig. Als Clubmitglied ist man an Generalversammlungen stimm- und wahlberechtigt.



Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

Folgende Pflichten müssen von sämtlichen Mitgliedern des Red Eight Entfelden stets eingehalten werden:

- Clubmitglieder des Red Eight Entfelden unterziehen sich dessen Statuten und Reglementen.
- Clubmitglieder sind verpflichtet, an von den nationalen Verbänden organisierten Turnieren das Clubshirt mit dem Logo des Red Eight Entfelden zu tragen.

Artikel 8 Spezialregelung für Jugendliche

Als Junior/in gelten Jugendliche, welche das 17. Altersjahr im aktuellen Vereinsjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die erwachsenen Spieler. Ausserdem geniessen Junior/innen einen wesentlichen Nachlass für den jährlichen Mitgliederbeitrag. Über den jährlichen Mitgliederbeitrag für Jugendliche entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 Spezialregelung für ausgeschlossene Clubmitglieder mit Spielerlizenz

Wird ein Clubmitglied mit Spielerlizenz aus dem Verein ausgeschlossen, ist es diesem Spieler verboten, dieses Clubshirt weiter an den von nationalen Verbänden organisierten Turnieren zu tragen.

Artikel 10 Sponsor

Sponsor kann jede natürliche und juristische Person werden, welche nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, jedoch Red Eight Entfelden finanziell und/oder in Form von Dienstleistungen, Gaben oder Naturalien (z.B. bei Turnierveranstaltungen) unterstützen möchte. Sponsoren haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, können aber vom Vorstand eingeladen werden. Die Teilnahme ist den Sponsoren freigestellt.

IV) Aufnahme von Beitrittskandidaten/innen

Artikel 11 Antrag für Clubmitgliedschaft

Der Antrag für eine Clubmitgliedschaft muss schriftlich mit dem Formular 'Beitrittsformular Clubmitgliedschaft' an den Vorstand gerichtet erfolgen. Über die Aufnahme der Clubmitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Der Aufnahmebeschluss wird dem/der Beitrittskandidaten/in schriftlich mitgeteilt.

Artikel 12 Beitritt als Clubmitglied

Wird der Antrag vom Vorstand gutgeheissen, wird der/der/die Beitrittskandidat/in per sofort als Clubmitglied in den Verein aufgenommen.



Artikel 13 Abweisung des Antrags

Wird der Antrag vom Vorstand abgewiesen, hat der/die Beitrittskandidat/in die Möglichkeit, das Begehren an die nächste Generalversammlung weiter zu ziehen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

V) Austritt und Ausschluss

Artikel 14 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet erfolgen. Sämtliche noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Red Eight Entfelden behalten auch mit dem Austritt ihre Gültigkeit und müssen fristgerecht erfüllt werden.

Artikel 15 Ausschluss

Vereinsmitglieder, welche die Statuten, Beschlüsse oder Interessen von Red Eight Entfelden nicht befolgen, dem Pool Billard- oder Snookersport im Allgemeinen Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Red Eight Entfelden nicht fristgerecht nachkommen, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen schriftlichen Rekurs gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands einzulegen. Die direkt auf den Ausschluss folgende Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

VI) Generalversammlung

Artikel 16 Bedeutung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 17 Ort und Zeit

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen März und Ende April statt. Zeit- und Treffpunkt werden vom Vorstand bestimmt und müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mitgeteilt werden.

Artikel 18 Zugelassene Mitglieder

An der Generalversammlung sind sämtliche Clubmitglieder des Red Eight Entfelden zugelassen, die Teilnahme ist für sie obligatorisch. Sponsoren oder Gäste können vom Vorstand individuell eingeladen werden, diese haben jedoch keinerlei Stimm- und Wahlrecht.



Artikel 19 Anträge

Zusätzliche Anträge durch die Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, an den Präsidenten gerichtet, eingereicht werden. Verspätete Anträge oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder beschlossen werden.

Artikel 20 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls diese Quote nicht erreicht wird, hat der Vorstand das Beschlussrecht.

Artikel 21 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche an der Generalversammlung anwesenden Clubmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 22 Abwesende Vorstandskandidaten

Entschuldigt abwesende Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung zur Übernahme des Amtes vom betreffenden Mitglied vorliegt.

Artikel 23 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen, bei denen die Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 24 Stimmabgabe

Bei Abstimmungs- und Wahlverfahren erfolgt die Stimmabgabe grundsätzlich offen.

Artikel 25 Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Jahresberichte durch Präsident/in, Kassier/in und TK
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder für das folgende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstands sowie der Mitglieder



Artikel 26 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist jederzeit befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist zudem dazu verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Clubmitglieder, unter Beilage der Traktanden, verlangen. Zeit- und Treffpunkt müssen ebenfalls mindestens vier Wochen im Voraus an sämtliche Mitglieder schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 27 Änderung der Statuten

Änderungen von einzelnen Artikeln der Statuten oder eine generelle Revision können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

VII) Der Vorstand

Artikel 28 Bedeutung des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Innerhalb des Vorstands müssen zwingend folgende Ämter vergeben werden: Präsident/in, Technische Kommission (TK) und Kassier/in. Des weiteren muss ein Vorstandsmitglied als Vize-Präsident/in definiert werden, dabei kann dieses ernannte Vorstandsmitglied auch ein weiteres Amt ausführen. Die Vergabe von weiteren Ämtern innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand selbst.

Artikel 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle gewählten Vorstandsmitglieder ein Vereinsjahr. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.

Artikel 31 Vorzeitiges Zurücktreten

Ein Vorstandsmitglied kann während einem Vereinsjahr unter schriftlicher Meldung beim Präsidenten zurücktreten. Es obliegt dem Vorstand, dieses Mitglied bis zur nächsten Wahl durch die Generalversammlung zu ersetzen.



Artikel 32 Laufende Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht die Kompetenz der Generalversammlung tangieren:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins und seine Interessen nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von verbindlichen Reglementen und Richtlinien
- Einsatz von Kommissionen
Zusammensetzung, Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern
- Beschlüsse über die Aufnahme von Clubmitgliedern, resp. die Ablehnung von Beitrittskandidaten/innen
- Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 33 Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung findet auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Der Vorstand ist an Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 34 Unterschriftsberechtigung

Für eine rechtsverbindliche Unterschrift im Namen des Red Eight Entfelden wird eine kollektive Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern benötigt. Auf das Bankkonto des Red Eight Entfelden haben nur der/die Präsident/in und der/die Kassier/in Zugriff. Jegliche Formen von Unterschriften im Zusammenhang mit dem Bankkonto müssen kollektiv durch den/die Präsidenten/in und den/die Kassier/in erfolgen.

VIII) Finanzen

Artikel 35 Finanzielle Verpflichtung der Mitglieder

Sämtliche finanziellen Leistungen gegenüber Red Eight Entfelden sind durch die Mitglieder innerhalb der gesetzten Fristen zu erbringen.

Artikel 36 Einsatz von finanziellen Mitteln

Sämtliche eingenommenen finanzielle Mittel werden den Vereinsmitgliedern oder dem Verein selbst zur Verfügung gestellt. Die Bestimmung darüber, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt dem Vorstand. Der Verein handelt finanziell in keiner Weise gewinnorientiert.



Artikel 37 Mitgliederbeiträge

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind verbindlich. Während dem Vereinsjahr eingetretene Clubmitglieder bezahlen einen anteilmässigen Beitrag, welcher durch den Vorstand festgelegt wird.

Artikel 38 Weitere Einnahmequellen

Einnahmen durch weitere Dienstleistungen (z.B. Turnierorganisation) werden vollumfänglich dem Verein überwiesen.

Artikel 39 Bussen

Bussen, welche der Red Eight Entfelden von den Verbänden Swisspool oder Swiss Snooker auferlegt bekommt, sind durch die fehlbaren Spieler selbst zu tragen.

Artikel 40 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Red Eight Entfelden haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX) Die Rechnungsrevision

Artikel 41 Rechnungsrevision

Vier Wochen vor der Generalversammlung wird vom Vorstand ein Rechnungsrevisor bestimmt, welcher bis zum Termin der Generalversammlung die Aufgabe hat, die Buchführung unabhängig zu kontrollieren. Der Rechnungsrevisor darf deshalb nicht Mitglied des Vorstands sein.

X) Auflösung des Vereins

Artikel 42 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an einer speziell dafür einberufenen Generalversammlung teilnehmen und dem Auflösungsantrag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zustimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 43 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die dazu einberufene Generalversammlung.



XI) Inkrafttreten

Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Statuten traten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 5. April 2014 in Kraft und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2015 revidiert. Sämtliche nachträglichen Änderungen müssen im Verlauf am Ende der Statuten mit ihrem Beschlussdatum aufgeführt werden.

Unterentfelden, 28. März 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

Michael Nüssli

.....

Kevin Hilfiker

Verlauf der Statutenänderungen mit Angabe des Beschlussdatums:

- Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 5. April 2014
- Statutenrevision gemäss 2. Generalversammlung vom 28. März 2015